

Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Wohnkostenzuschusses im Jahr 2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Salzburg leistet aus eigenen Mitteln (Wohnbeihilfe) eine laufende Beihilfe an Hauptmieterinnen und Hauptmieter, die durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet sind. Unter Heranziehung von Mitteln des Bundes - Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz (BGBl I Nr 14/2023) - gewährt das Land Salzburg für das Jahr 2024 nach Maßgabe dieser Richtlinie einen einmaligen Zuschuss in Form einer pauschalen Zuwendung für die Abgeltung der Mietzinsbestandteile gemäß Mietrechtsgesetz (BGBl Nr 520/1981). Durch diese pauschale Zuwendungsgewährung sollen einkommensschwache Haushalte bei der Bestreitung der Wohnkosten finanziell unterstützt werden.
- (2) Der Wohnkostenzuschuss wird vom Land bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe nicht als Einkommen berücksichtigt (§ 1 Abs 3 lit b iVm § 4a Abs 4 und § 4 Abs 4 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz).
- (3) Die vorliegende Richtlinie tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Einen Wohnkostenzuschuss in Form einer pauschalen Zuwendung erhalten Personen,

- a) die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben,
- b) denen im Zeitraum vom 01.09.2023 bis 30.06.2024 eine (erweiterte) Wohnbeihilfe im Sinne des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2015 (S.WFG) gewährt wurde,
- c) die Wohnbeihilfe zum Stichtag 30.06.2024 aufrecht war und
- d) die einen Wohnkostenzuschuss gemäß der Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Wohnkostenzuschusses im Jahr 2023 noch nicht erhalten haben.

§ 3 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt abhängig vom ermittelten zumutbaren Wohnungsaufwand:

Zumutbarer Wohnungsaufwand	Höhe des Zuschusses
0 – 5 %	€ 900,00
5,25 – 10 %	€ 800,00
10,25 – 15 %	€ 700,00
15,25 – 20 %	€ 600,00
20,25 – 25 %	€ 500,00

Wachsende Familien und alleinerziehende Personen gemäß § 5 Abs 2 Ziffer 3 und 6 S.WFG 2015 erhalten zum ermittelten Zuschuss einen zusätzlichen Pauschalbetrag von € 200,00.

§ 4 Einkommen und Einkommensgrenzen

Hinsichtlich Einkommen und Einkommensgrenzen gelten die Definitionen und Bewertungsmethoden des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2015 und der Salzburger Wohnbauförderungsverordnung 2015.

§ 5 Nachweise

Im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen sind dem Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses auf Verlangen die Einkommensnachweise gemäß dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2015 und der Salzburger Wohnbauförderungsverordnung 2015 vorzulegen.

§ 6 Antragstellung

- (1) Die Auszahlung des Wohnkostenzuschusses erfolgt antragsfrei. Der Empfängerkreis wird aufgrund der Fördervoraussetzungen gemäß § 2 automationsunterstützt ermittelt.
- (2) Der Empfängerkreis wird von der Auszahlung des Wohnkostenzuschusses postalisch verständigt.

§ 7 Informationen zur Datenverarbeitung

- (1) Die Landesregierung als Verantwortliche ist zum Zweck der Abwicklung und Auszahlung des Wohnkostenzuschusses ermächtigt, die bestehenden personenbezogenen Daten der Salzburger Wohnbeihilfe zu verarbeiten. Dabei werden folgende Daten verarbeitet:
 1. Name
 2. Sozialversicherungsnummer
 3. Adressinformationen
 4. Grundlagendaten für Förderung
 5. Bankdaten
- (2) Die Landesregierung ist berechtigt, die personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 dem Bund im Rahmen einer etwaigen Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung des Wohnkostenzuschusses (§ 3 Abs 3 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz) zu übermitteln.
- (3) Die personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 gelten im Sinne des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht keine Informationspflicht gemäß Art 13 und Art 14 Datenschutz-Grundverordnung, kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Der betroffene Personenkreis wird im Rahmen der Information gemäß § 5 Abs 2 darüber in Kenntnis gesetzt.

- (4) Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei oben genannter Verantwortlichen:

KPMG Advisory GmbH
Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth
Datenschutzbeauftragte-Stv.: MMag. Simon Hehenberger
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at
Tel. +43 732 6938-0

- (5) Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, besteht die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien).

§ 8 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Wohnkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Salzburg stellt für diese Aktion einen Betrag von maximal 2,0 Mio € zur Verfügung, welcher aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Entscheidend für die Vergabe einer Förderung sind die unter § 2 genannten Voraussetzungen.

§ 9 Nähere Informationen

Abteilung 10 des Landes Salzburg, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim
www.salzburg.gv.at/wohnkostenzuschuss
E-Mail: wohnbauforderung@salzburg.gv.at
Tel.: +43 662 8042-3000
Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr